



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ausschreibung Nr. EAHC/2010/Health/06 betreffend die Erstellung eines Berichts über gesundheitliche Ungleichheit in der EU

1.	Bezeichnung des Auftrags.....	3
2.	Zweck und Hintergrund des Auftrags	3
3.	Gegenstand des Auftrags.....	3
4.	Teilnahme an der Ausschreibung.....	7
5.	Unterlagen für Bieter.....	10
6.	Besuche vor Ort oder Informationssitzungen.....	11
7.	Varianten	11
8.	Auftragswert.....	11
9.	Preis.....	11
10.	Zahlungsmodalitäten	12
11.	Vorzulegende Berichte und Unterlagen	13
12.	Vertragsbedingungen und Sicherheitsleistungen	14
13.	Keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe	15
14.	Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.....	15
15.	Anforderungen an das Angebot.....	16
16.	Ausschlusskriterien	16
16.1.	Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,.....	16
16.2.	Nachweise	18
16.3.	Von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die (sich) zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens.....	18
17.	Auswahlkriterien	18

17.1.	Nachweis der Teilnahmeberechtigung	18
17.2.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	19
17.3.	Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit	22
18.	Zuschlagskriterien	23
19.	Finanzieller Teil	24

1. Bezeichnung des Auftrags

Erstellung eines Berichts über gesundheitliche Ungleichheit in der EU

2. Zweck und Hintergrund des Auftrags

Die im Rahmen dieser Ausschreibung durchzuführenden Arbeiten sollen zur Umsetzung des EU-Rahmens für Maßnahmen zur Verringerung gesundheitlicher Ungleichheit beitragen, der in der Mitteilung der Europäischen Kommission „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU“, KOM(2009) 567¹ verankert ist.

Die Europäische Kommission (nachstehend als die „Kommission“ bezeichnet) betrachtet das Ausmaß der gesundheitlichen Ungleichheit zwischen Menschen, die in verschiedenen Teilen der EU leben, sowie zwischen den sozial benachteiligten und den bessergestellten EU-Bürgerinnen und -Bürgern als eine Herausforderung an ihr Engagement für Solidarität, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt, Menschenrechte und Chancengleichheit. Die in dieser Mitteilung genannten Maßnahmen schaffen einen Rahmen für ein nachhaltiges Handeln in diesem Bereich. Eine dieser Maßnahmen besteht darin, im Jahr 2012 einen ersten Fortschrittsbericht zur aktuellen Lage zu verfassen. Die vorliegende Ausschreibung soll die wesentlichen Informationen für diesen Fortschrittsbericht liefern.

Der Auftraggeber des Dienstleistungsauftrags im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ist die Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (nachstehend als „Exekutivagentur“ oder „EAHC“ bezeichnet).

3. Gegenstand des Auftrags

Das wesentliche Ziel dieser Ausschreibung besteht in der Erstellung eines umfassenden Berichts über gesundheitliche Ungleichheit und die Maßnahmen, die zu deren Bekämpfung in der Europäischen Union ergriffen werden.

3.1 Die Arbeiten haben folgende Ziele:

- i. Dokumentation und Auswertung der Lage in der EU in Bezug auf gesundheitliche Ungleichheit, einschließlich jüngster Tendenzen;
- ii. Dokumentation und Auswertung der politischen Maßnahmen in Bezug auf gesundheitliche Ungleichheit in der EU sowie auf nationaler und ggf. auf regionaler Ebene;
- iii. Erstellung einer Analyse und von Bemerkungen, einschließlich Auswirkungen und Vorschlägen für mögliche künftige Maßnahmen.

¹ <http://tinyurl.com/y9c66r9>

3.2 Mindestanforderungen für die Arbeiten

Ziel i) – Analyse der gesundheitlichen Ungleichheit auf EU-Ebene

Die Analyse gibt ein möglichst umfassendes Bild der Lage in Bezug auf gesundheitliche Ungleichheit sowie der jüngsten Tendenzen in der EU wieder. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Unterschieden in den Bereichen Sterblichkeit, Morbidität, Lebenserwartung, gesunde Lebensjahre, subjektiver allgemeiner Gesundheitszustand und Gesundheitsfaktoren. Bei der Analyse der Tendenzen ist die Lage durch Zeitreihen, durch die Darstellung der geografischen Verteilung gesundheitlicher Ungleichheit in Form von Karten, durch die Darstellung der sozialen Verteilung gesundheitlicher Ungleichheit mittels Tabellen und Grafiken sowie durch weitere Präsentationsmittel zu veranschaulichen.

Die wesentlichen Ergebnisse und eine Auslegung der verwendeten Daten werden in schriftlichen Bemerkungen festgehalten, unterteilt nach

- a. Mitgliedstaaten und Regionen der EU; sowie nach
- b. sozialen Gruppen in der EU, die anhand der verfügbaren Informationen definiert sind, einschließlich Geschlecht, Altersgruppe, Einkommen, Bildungsstand, Beruf und, wo möglich, ethnischer Zugehörigkeit.

Es wird eine Einzelauswertung folgender EU-Datenbestände vorgenommen; zu diesen Datenbeständen werden detaillierte Berichte vorgelegt:

- Datenbestände von Eurostat zur Sterblichkeit (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home/>);
- SILC-Daten;
- ECHI (http://ec.europa.eu/health/indicators/echi/index_en.htm);
- EU-Arbeitskräfteerhebung;
- Daten der Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS);
- sonstige einschlägige Datenbestände der EU über soziale und wirtschaftliche Bedingungen, die der Bieter in seinem Angebot anzugeben hat.

Des Weiteren ist diesen Daten eine Literaturrecherche und eine Auswertung der wissenschaftlichen Berichte und der Regierungsberichte beigelegt, die in den vergangenen zehn Jahren in einer der Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden und sich mit der Lage in Bezug auf gesundheitliche Ungleichheit in Europa befassen. Das Angebot erläutert die vorgeschlagene Suchmethode und die entsprechenden Einschlusskriterien.

Ziel ii) – Auswertung der politischen Maßnahmen

Dazu gehören:

1. Ein Abschnitt über die Maßnahmen auf EU-Ebene. Dieser Abschnitt enthält Folgendes:
 - a. eine Beschreibung der Maßnahmen auf EU-Ebene vor Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission KOM(2009) 567 über gesundheitliche Ungleichheit im Oktober 2009, einschließlich der Maßnahmen nach der Offenen Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung und der Maßnahmen im Rahmen des EU-Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008), des Zweiten Gesundheitsprogramms (2008-2013) und der EU-Sachverständigengruppe;

b. eine Übersicht über die Maßnahmen auf EU-Ebene seit Oktober 2009 mit Schwerpunkt auf dem Fortschritt bei den wichtigsten Maßnahmen in KOM(2009) 567.

2. Ein Abschnitt über Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene. Dieser Abschnitt ist durch eine Literaturlauswertung und eine Auswertung der ursprünglichen politischen Dokumente der Mitgliedstaaten sowie durch Informationen von Schlüsselinformanten belegt. Neben im Vertrag aufgeführten Informanten beinhaltet dies auch Informanten, die von den Dienststellen der Kommission festgelegt wurden, wie Angehörige der EU-Sachverständigengruppe für soziale Faktoren und gesundheitliche Ungleichheiten, sowie vom Ausschuss für Sozialschutz festgelegte Sachverständige. Die Bieter legen in ihrem Angebot dar, wie sie die entsprechenden Informationen zu beschaffen beabsichtigen, bestimmen die „Schlüsselinformanten“ und weisen nach, dass sie über ein ausreichendes Fachwissen für die Auswertung der ursprünglichen Dokumente in allen relevanten Sprachen verfügen.

Maßnahmen auf regionaler Ebene sind weitestmöglich für alle Mitgliedstaaten einzuschließen, die Priorität liegt jedoch auf den Mitgliedstaaten, in denen die Gesundheitspolitik eindeutig in die regionale Zuständigkeit fällt. Diesbezügliches Informationsmaterial ist in erster Linie veranschaulichend statt umfassend.

Ziel iii) – Analyse und Bemerkungen, einschließlich Auswirkungen und Vorschlägen für mögliche künftige Maßnahmen

Am Ende jedes der beiden Abschnitte (Analyse der gesundheitlichen Ungleichheit auf EU-Ebene bzw. Auswertung der politischen Maßnahmen) sowie am Ende des Berichts werden die Ergebnisse kommentiert sowie die Schlussfolgerungen und Auswirkungen zusammengefasst.

Der Bericht enthält neben den oben aufgeführten Elementen Folgendes:

- politische Empfehlungen für künftige Maßnahmen;
- einen Abschnitt über wesentliche Wissenslücken sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zum Schließen dieser Lücken;
- einen Anhang mit Statistiken.

Die Auswertung konzentriert sich in erster Linie auf die Bevölkerung in den Ländern der EU-27. Der Bericht enthält außerdem, wo verfügbar und angemessen, Informationen aus Nicht-EU-Ländern, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung am EU-Gesundheitsprogramm teilnehmen. In der Zusammenfassung der Informationen und Analysen lässt sich jederzeit eindeutig zuordnen, welche Angaben sich auf die Länder der EU-27 beziehen und welche auf die Nicht-EU-Mitglieder.

3.3 Peer-Review des vorläufigen Abschlussberichts und sonstige Bedingungen

Die Bieter erklären sich bereit, an einem Peer-Review-Verfahren teilzunehmen, das von der EAHC/Kommission unter Mithilfe des Auftragnehmers durchgeführt wird.

Peer-Review-Verfahren

Der vorläufige Abschlussbericht wird der EAHC/Kommission zum Peer-Review vorgelegt. Die EAHC/Kommission wählt die Gutachter aus; dabei orientiert sich die EAHC/Kommission an einer vom Auftragnehmer vorgelegten Namensliste, muss sich jedoch

nicht auf diese Liste beschränken. Außerdem ist eine Peer-Review-Sitzung auszurichten. Die Termine für das Peer-Review sind dem untenstehenden Zeitplan zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:

- Vorschlag von mindestens drei möglichen Gutachtern, die nicht an den Arbeiten beteiligt waren, die aber von der EAHC/Kommission für eine kritische Beurteilung herangezogen werden können;
- Ausrichtung einer Peer-Review-Sitzung mit bis zu zwölf vom Auftragnehmer mit Zustimmung der EAHC/Kommission einzuladenden Sachverständigen und mit Vertretern der EAHC/Kommission. Die Einzelheiten zu Zeitpunkt und Ort der Sitzung sind mit der EAHC/Kommission abzustimmen. Der Haushalt für diese Sitzung ist im Angebot enthalten, einschließlich der Begleichung der Aufwendungen für die Sachverständigen. Die Sitzung findet in Luxemburg oder Brüssel statt;
- Erstellung eines schriftlichen Berichts der Sitzung;
- Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme an die EAHC/Kommission zu den schriftlichen Bemerkungen der Peer-Review-Gutachter/EAHC/Kommission wie auch zu den im Rahmen der Sitzung vorgebrachten Bemerkungen;
- Vornahme von Änderungen am Bericht auf Grundlage der Bemerkungen aus dem Peer-Review vor Einreichung des Abschlussberichts an die Kommission/EAHC.

3.4 Zu erbringende Leistungen:

1. ein Anfangsbericht, in dem das Gespräch der Auftaktsitzung zusammenfasst ist (M1-2);
2. ein Zwischenbericht über die ersten Ergebnisse, den Fortschritt der Arbeiten und die nächsten Schritte (M6);
3. ein ausführlicher technischer Bericht, der alle Aspekte der vorstehend in Abschnitt 3 Absatz 2 genannten Punkte i), ii) und iii) abdeckt und die notwendigen Statistikanhänge enthält (Abschlussbericht, in M18). Ein Entwurf dieses Berichts (vorläufiger Abschlussbericht) ist in M12 vorzulegen;
4. ein zusammenfassender Bericht, der auch für Leser ohne entsprechendes Fachwissen verständlich ist. In diesem Bericht sind die wesentlichen Ergebnisse allgemeinverständlich beschrieben, und die Fachbegriffe werden erklärt. Der Bericht enthält Grafiken zur Veranschaulichung und liegt in einer zur Veröffentlichung geeigneten Form vor. Vorgeschlagene Länge: 10-20 Seiten (in M18);
5. vier Plakate, auf denen die Arbeiten und wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst sind. Die Plakate haben das Format A0 oder ein vergleichbares Format und werden sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form (auf einer dünnen Platte oder auf Karton aufgebracht, so dass sie sich auf einem Ständer anbringen lassen) zur Verfügung gestellt. Die Arbeiten sind auf drei Plakaten zusammengefasst. Darüber hinaus gibt es eine Kurzzusammenfassung, die auf einem Plakat Platz hat. Die Plakate sind in englischer Sprache ausgeführt und beinhalten geeignete Grafiken. Entwürfe der Plakate werden auf der Peer-Review-Sitzung (M14) vorgelegt und anschließend bis M18 fertiggestellt;
6. eine Liste möglicher Gutachter (M12);
7. eine Peer-Review-Sitzung, einschließlich eines Berichts über diese Sitzung (M14);

8. eine schriftliche Stellungnahme zu den Bemerkungen der Gutachter und der EAHC/Kommission (M16).

Zeitplan für die Erbringung der Leistungen

Zur Orientierung soll folgender Zeitrahmen dienen:

MONAT	TÄTIGKEIT
M1-2	Auftaktsitzung, Vorlage des Anfangsberichts
M6-7	Vorlage des Zwischenberichts vor der EAHC/Kommission
M7	Zwischensitzung
M12	Vorlage des vorläufigen Abschlussberichts vor der EAHC/Kommission, Vorschlag von mindestens drei möglichen Gutachtern
M13	Genehmigung des vorläufigen Abschlussberichts und dessen Vorlage zum Peer-Review durch die EAHC/Kommission
M14	Weiterleitung der Bemerkungen der Peer-Review-Gutachter und der EAHC/Kommission durch die EAHC/Kommission an den Auftragnehmer
M15	Peer-Review-Sitzung, Ausarbeitung des Berichts über diese Sitzung Vorstellung der Plakatentwürfe auf der Sitzung
M16	Schriftliche Stellungnahme des Auftragnehmers zu den Bemerkungen der Peer-Review-Gutachter zum vorläufigen Abschlussbericht (schließt die in M14 gemachten schriftlichen Bemerkungen sowie die Bemerkungen aus der Peer-Review-Sitzung in M15 ein)
M18	Abschlusssitzung, Vorlage des Abschlussberichts, des zusammenfassenden Berichts und der endgültigen Plakate

Im Angebot ist ein detaillierter Zeitplan vorzulegen.

4. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie allen natürlichen und juristischen Personen eines Drittlandes, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

4.1. Konsortien

Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern (Konsortien) sind zur Einreichung von (gemeinsamen) Angeboten berechtigt. In diesem Fall hat jedes Mitglied des Konsortiums die betreffenden Anforderungen zu erfüllen und die in der Leistungsbeschreibung, im Vertrag sowie in allen relevanten Anhängen aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen zu akzeptieren.

Im Angebot sind die Konsortiumsmitglieder anzugeben, indem die zugehörigen Punkte von Anhang Ia ausgefüllt werden. Der Bieter muss die Rolle und die Aufgaben der einzelnen

Mitglieder des Konsortiums genau angeben. Die Mitglieder des Konsortiums benennen ein Mitglied als federführendes Mitglied des Konsortiums, das über die umfassende Berechtigung verfügt, für das Konsortium und jedes seiner Mitglieder rechtsverbindlich zu handeln. Jeder Partner des Konsortiums füllt eine Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung (Anhang Ib) aus, datiert diese und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem federführenden Mitglied. Das federführende Mitglied des Konsortiums fungiert im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeverfahren als zentrale Kontaktstelle für die Vergabestelle.

Wird das ausgewählte Angebot von einem Konsortium eingereicht, haften alle Mitglieder des Konsortiums der Vergabestelle gegenüber gemeinsam für die Erfüllung des Vertrags.

Die Vergabestelle kann nicht verlangen, dass nur ein Konsortium, das eine bestimmte Rechtsform hat, ein Angebot einreichen kann. Allerdings kann von dem Konsortium verlangt werden, dass es, wenn ihm der Zuschlag erteilt worden ist, vor der Unterzeichnung des Auftrags eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Der Bieter muss Folgendes beachten:

- Die in Abschnitt 16 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung genannten **Ausschlusskriterien** gelten für alle Mitglieder des Konsortiums, daher muss jedes einzelne Mitglied die „Ehrenwörtliche Erklärung“ (Anhang IV) im Rahmen des Angebots vorlegen.

Während der Bewertung bzw. vor der Vertragsunterzeichnung kann die Vergabestelle einen Nachweis in Form gültiger Dokumente verlangen, welche belegen, dass die Ausschlusskriterien von den Partnern des Konsortiums gemäß Anhang IV eingehalten werden.

Das federführende Mitglied und die anderen Mitglieder des *ausgewählten Konsortiums* sind verpflichtet, den Nachweis bezüglich der Ausschlusskriterien vor der Vertragsunterzeichnung vorzulegen, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um öffentliche Einrichtungen.

- Das federführende Mitglied des Konsortiums erbringt den **Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen über öffentliche Aufträge (Nachweis der Teilnahmeberechtigung)** gemäß Abschnitt 17 Absatz 1; dazu füllt das federführende Mitglied folgende Unterlagen aus:
 - Anhang Ia (Angebotsformular),
 - Anhang Ib (Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung, vom Partner des Konsortiums ausgefüllt und datiert sowie gemeinsam mit dem federführenden Mitglied des Konsortiums unterzeichnet),
 - Anhang IIa/IIb/IIc (Formular für den Rechtsträger) und
 - Anhang III (Formular für Finanzangaben).
- Im Rahmen der Bewertung werden die **Auswahlkriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** der Mitglieder des Konsortiums teilweise einzeln, teilweise in konsolidierter Weise bewertet, daher müssen die Angebote diesbezüglich

Nachweise für die einzelnen Mitglieder des Konsortiums enthalten. Jedes Mitglied des Konsortiums hat Anhang VII auszufüllen und zu unterzeichnen.

- Im Rahmen der Bewertung werden die **Auswahlkriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit** in Bezug auf die gemeinsamen Fähigkeiten aller Mitglieder des Konsortiums bewertet, daher müssen die Angebote diesbezüglich Nachweise enthalten.

4.2. Vergabe von Unteraufträgen

Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Allerdings kann die Vergabestelle vom Bieter Angaben über die Teile des Auftrags verlangen, die der Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, sowie über die Identität der Unterauftragnehmer. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, den bzw. die vorgeschlagenen Unterauftragnehmer zu bewerten.

Im Angebot ist der bzw. sind die Unterauftragnehmer eindeutig anzugeben, indem die zugehörigen Punkte von Anhang Ia der Leistungsbeschreibung ausgefüllt werden und die Bereitschaft der Unterauftragnehmer nachgewiesen wird, die ihnen vom Bieter vorgeschlagenen Aufgaben anzunehmen (beispielsweise durch Beifügen einer schriftlichen Verpflichtung der/des Unterauftragnehmer(s)). Durch Ausfüllen von Anhang Ia macht der Bieter zudem Angaben darüber, wie hoch der Anteil des Vertrags insgesamt ist, für den der Bieter eine Vergabe von Unterverträgen beabsichtigt; sofern mehrere Unterauftragnehmer aufgeführt sind, müssen diese Angaben nach Unterauftragnehmer aufgegliedert sein. Darüber hinaus enthält das Angebot eine Beschreibung der wesentlichen Aufgabe(n), die über einen Unterauftrag vergeben werden soll(en).

Nach Inkrafttreten des Vertrags haftet der Bieter der Vergabestelle gegenüber vollumfänglich für die Erfüllung des Vertrags als Ganzes. Die Exekutivagentur hat keine direkte rechtliche Verpflichtung gegenüber dem bzw. den Unterauftragnehmer(n).

Der Bieter muss Folgendes beachten:

- Generell gelten die in Abschnitt 16 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung genannten **Ausschlusskriterien** für den Bieter und jeden seiner Unterauftragnehmer, daher müssen der Bieter und alle seine Unterauftragnehmer die „Ehrenwörtliche Erklärung“ (Anhang IV) im Rahmen des Angebots vorlegen.

Während der Bewertung bzw. vor der Vertragsunterzeichnung kann die Vergabestelle einen Nachweis in Form gültiger Dokumente verlangen, welche belegen, dass die Ausschlusskriterien vom Unterauftragnehmer bzw. von den Unterauftragnehmern gemäß Anhang IV eingehalten werden.

Vor der Vertragsunterzeichnung sind der *ausgewählte Bieter* sowie *alle Unterauftragnehmer* aufgefordert, den Nachweis bezüglich der Ausschlusskriterien vorzulegen. Ausnahmen:

- Unterauftragnehmer des ausgewählten Bieters, die einen Unterauftrag mit einem Wert von weniger als 60 000 EUR des Gesamtwerts des Vertrags erhalten, und
- Bieter bzw. Unterauftragnehmer, bei denen es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt,

sind von dieser Nachweispflicht befreit.

- Nur der Bieter erbringt den **Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen über öffentliche Aufträge (Nachweis der Teilnahmeberechtigung)** gemäß Abschnitt 17 Absatz 1; dazu füllt er folgende Unterlagen aus:
 - Anhang Ia (Angebotsformular);
 - Anhang IIa/IIb/IIc (Formular für den Rechtsträger);
 - Anhang III (Formular für Finanzangaben).

- Erhält ein Unterauftragnehmer einen Unterauftrag mit einem Wert von über 60 000 EUR, legt der Bieter Informationen und Nachweise zu den **Auswahlkriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** des entsprechenden Unterauftragnehmers vor; dazu füllt er Anhang VII aus und legt die Nachweise gemäß Abschnitt 17 Absatz 2 vor.

- Die **Auswahlkriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit** werden auf die gemeinsamen Fähigkeiten des Bieters und der entsprechenden Unterauftragnehmer – gleich ob in der Angebotsphase oder während der Vertragserfüllung – angewandt, auf letztere für den von ihnen ausgeführten Teil der Arbeiten, daher müssen die Angebote einen diesbezüglichen Nachweis enthalten.

Anhang VIII (Checkliste) enthält Anweisungen, wie die Anhänge zu dieser Leistungsbeschreibung im Falle gemeinsamer Angebote und/oder der Vergabe von Unteraufträgen auszufüllen sind.

5. Unterlagen für Bieter

Den Bietern werden die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Schreiben mit dem Text der Ausschreibung
- Leistungsbeschreibung
 - Anhang Ia: Angebotsformular
 - Anhang Ib: Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung
 - Anhang IIa: Formular für den Rechtsträger für öffentliche Einrichtungen
 - Anhang IIb: Formular für den Rechtsträger für private Einrichtungen
 - Anhang IIc: Formular für den Rechtsträger für Einzelpersonen
 - Anhang III: Formular für Finanzangaben
 - Anhang IV: Ehrenwörtliche Erklärung
 - Anhang V: Formular für finanzielles Angebot
 - Anhang VI: Vertragsentwurf
 - Anhang VII: Formular für den Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Anhang VIII: Checkliste

6. Besuche vor Ort oder Informationssitzungen

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten (in Anhang V aufzuführen) an drei Halbtagsitzungen in Luxemburg (zu Beginn, in der Mitte und am Ende der Vertragslaufzeit) teilzunehmen, auf denen er die von ihm ausgeführten Arbeiten bespricht und diese ggf. entsprechend den Bemerkungen der EAHC/Kommission anpasst, wie nachstehend vorgesehen. Auf der zweiten Sitzung ist ein Zwischenbericht vorzulegen, der bei dieser Gelegenheit besprochen wird.

Die Sitzungen finden normalerweise in den Räumlichkeiten des Referats C4 „Gesundheitsfaktoren“ der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (11 Rue Eugene Ruppert, Luxemburg) oder in den Räumlichkeiten des Referats „Gesundheit“ der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (12 Rue Guillaume Kroll, Luxemburg) statt.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer den vorstehend genannten Peer-Review-Sitzungen beizuwohnen.

7. Varianten

Varianten sind nicht zulässig.

8. Auftragswert

Der maximale Auftragswert beträgt **250 000 EUR**.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von **21 Monaten**; die Aufgaben, die Gegenstand des Vertrags sind, sind binnen **19 Monaten** nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei abzuschließen.

9. Preis

- Die Preise sind in Euro anzugeben; erforderlichenfalls sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse maßgebend (wurde keine Bekanntmachung veröffentlicht, gilt der Tag, an dem die Ausschreibung versandt wurde).
- Es ist ein Festpreise in Euro anzugeben.
- Die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten sind gesondert auszuweisen.

Der Voranschlag muss auf Artikel I Absatz 3 Punkt 3 des dieser Leistungsbeschreibung als Anhang beigefügten Vertrags basieren und alle Reisekosten für Sitzungen mit Vertretern der Exekutivagentur umfassen. Dabei ist stets der Höchstbetrag für Reise- und Aufenthaltskosten für alle erbrachten Dienstleistungen auszuweisen.

- Da die Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben und damit auch von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind die Angebotspreise ohne diese Abgaben anzugeben; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise, die nicht geändert werden können.

10. Zahlungsmodalitäten

- Vorfinanzierung:

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der folgenden Termine:

- Eingang eines Antrags auf Vorfinanzierung, dem eine entsprechende Rechnung beigelegt ist, bei der Exekutivagentur
- Eingang und Genehmigung des Anfangsberichts
- Eingang einer ordnungsgemäßen Sicherheitsleistung (sofern diese im Vertrag vorgesehen ist) bei der Exekutivagentur

erfolgt eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags (siehe Anhang VI der Leistungsbeschreibung).

- Zwischenzahlung:

Der Antrag des Auftragnehmers auf eine Zwischenzahlung ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigelegt sind:

- ein technischer Zwischenbericht (Leistung 2);
- zugehörige Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben (Reise- und Aufenthaltskosten) für den Berichtszeitraum gemäß Artikel II Absatz 7 des Vertrags.

Der Exekutivagentur steht ab Eingang des technischen Zwischenberichts eine Frist von 45 Tagen zu, um diesen Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des technischen Zwischenberichts erfolgt die Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnung, welche 30 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags, erhöht um den Betrag der genehmigten erstattungsfähigen Ausgaben, entspricht.

- Zahlung des Restbetrags:

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigelegt sind:

- der technische Abschlussbericht (Leistung 3), ein zusammenfassender Bericht (Leistung 4) und die Plakate (Leistung 5);
- zugehörige Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben (Reise- und Aufenthaltskosten) für den Berichtszeitraum gemäß Artikel II Absatz 7 des Vertrags.

Der Exekutivagentur steht ab Eingang des technischen Abschlussberichts eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des technischen Abschlussberichts erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnung, welche 40 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags, erhöht um den Betrag der genehmigten erstattungsfähigen Ausgaben, entspricht.

- Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten:

Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten erfolgt gegen Vorlage der Aufstellungen erstattungsfähiger Ausgaben gemäß Artikel II Absatz 7 des Vertrags und nach deren Genehmigung.

11. Vorzulegende Berichte und Unterlagen

Der Auftragnehmer hat über die von ihm vertragsgemäß auszuführenden Arbeiten die folgenden Berichte zu erstellen und der Exekutivagentur sowohl als Papierfassung als auch in elektronischem Format zu übermitteln. Text ist in Form von Microsoft-Word-for-Windows-Dateien einzureichen, Daten und Statistiktabelle sind in Form von Microsoft-Excel-Dateien vorzulegen.

Alle Berichte müssen mit einer Absatz- und Seitennummerierung versehen sein.

- **Zwischenbericht:** in Form dreier Papierfassungen sowie in elektronischem Format und in englischer Sprache vorzulegen

Die Berichte bzw. Unterlagen müssen die durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Zeiträumen oder Phasen (deren Dauer unten angegeben ist) beschreiben. Dabei ist insbesondere auf Folgendes einzugehen:

- die eventuellen Auswirkungen der im Rahmen der ausgeführten Arbeiten, die Gegenstand des Vertrags sind, erzielten Ergebnisse;
- das für den folgenden Zeitraum geplante Arbeitsprogramm.

Der Zwischenbericht ist der Exekutivagentur spätestens sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung zu übermitteln.

- **Vorläufiger Abschlussbericht oder vorläufige Abschlussunterlagen:** in Form dreier Papierfassungen sowie in elektronischem Format und in englischer Sprache vorzulegen

Der vorläufige Abschlussbericht ist der Exekutivagentur spätestens zwölf Monate nach Vertragsunterzeichnung zu übermitteln. Anschließend wird er, wie vorstehend beschrieben, zum Peer-Review vorgelegt.

- **Abschlussbericht:** in Form dreier Papierfassungen sowie in elektronischem Format und in englischer Sprache vorzulegen

Der Abschlussbericht beschreibt sämtliche unter dem Vertrag ausgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse. Ferner enthält der Bericht eine Zusammenfassung der wichtigsten erzielten Ergebnisse.

Der Abschlussbericht muss der Exekutivagentur spätestens 18 Monate nach Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Die Exekutivagentur setzt den Auftragnehmer dann entweder über die Genehmigung des Berichts in Kenntnis oder übermittelt ihm ihre Bemerkungen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Bemerkungen übermittelt der Auftragnehmer der Exekutivagentur die endgültige Fassung seines Abschlussberichts, in der entweder die Bemerkungen berücksichtigt oder abweichende Auffassungen dargelegt sind.

Werden dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Berichtsentwurfs bei der Exekutivagentur keine Bemerkungen der Exekutivagentur zugeleitet, kann der Auftragnehmer die Exekutivagentur um die schriftliche Genehmigung des Entwurfs ersuchen.

Der Abschlussbericht gilt als von der Exekutivagentur angenommen, wenn diese dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Ersuchen um schriftliche Genehmigung eventuelle Bemerkungen ausdrücklich mitteilt.

12. Vertragsbedingungen und Sicherheitsleistungen

Der Bieter hat sein Angebot unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Mustervertrags im Anhang zu dieser Ausschreibung zu erstellen (Anhang VI).

Mit der Einreichung eines Angebots erkennt der Bieter alle in der vorliegenden Leistungsbeschreibung und insbesondere im beigefügten Mustervertrag und in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Vertragsbedingungen an (Anhang VI).

Alle vom Bieter eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Europäischen Union über und werden vertraulich behandelt.

Die Exekutivagentur erstattet keine Kosten, die bei der Erstellung und Einreichung von Angeboten entstehen.

13. Keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe

Die Erteilung des Zuschlags bzw. die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet die Exekutivagentur nicht zum Vertragsabschluss.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Exekutivagentur keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Exekutivagentur auf die Auftragsvergabe verzichtet.

14. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Bewerber oder Bieter und Auftragnehmer, die sich falscher Erklärungen oder der schwerwiegenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens schuldig gemacht haben, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nach Anhörung des Auftragnehmers bestätigten Feststellung des Verstoßes, von aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Aufträgen oder Finanzhilfen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

Gegen Bewerber oder Bieter, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Gesamtwerts des zu vergebenden Auftrags verhängt.

Gegen Auftragnehmer, die sich der schwerwiegenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Gesamtwerts des jeweiligen Vertrags verhängt.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 % bis 20 % erhöht werden.

2. In den in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nach Anhörung des Auftragnehmers bestätigten Feststellung des Verstoßes, von allen Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

In den in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben b) und e) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens vier Jahren ab Zustellung des Gerichtsurteils von allen Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3. Die in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe e) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen beziehen sich auf:

- a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften²;
- b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind³;
- c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates⁴;
- d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates⁵.

15. Anforderungen an das Angebot

Ein Angebot muss Folgendes enthalten:

- a) einen administrativen Teil mit sämtlichen Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle für die Bewertung des Angebots auf Grundlage der in Abschnitt 16 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Ausschlusskriterien und der in Abschnitt 17 dieser Leistungsbeschreibung genannten Auswahlkriterien benötigt;
- b) einen technischen Teil mit sämtlichen Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle für die Bewertung des Angebots auf Grundlage der in Abschnitt 18 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Zuschlagskriterien benötigt;
- c) einen finanziellen Teil mit den Preisen gemäß Abschnitt 19 dieser Leistungsbeschreibung.

ADMINISTRATIVER TEIL

Die Bewertung wird in drei Stufen vorgenommen: Ausschluss, Auswahl und Vergabe. Nur Angebote, welche die unten aufgeführten Kriterien erfüllen, werden für die Vergabephase ausgewählt.

16. Ausschlusskriterien

16.1. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder unter gerichtlicher Zwangsverwaltung befinden, einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 316, 27.11.1995, S. 48.

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 195, 25.6.1997, S. 1.

⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 351, 29.12.1998, S. 1.

⁵ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 166, 28.6.1991, S. 77.

Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche von der Vergabestelle nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabestelle oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen sind. (Die Vergabestelle kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen: a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b) zutrifft, und b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. Die Vergabestelle muss jedoch in allen Fällen zunächst der betreffenden Person Gelegenheit zur Äußerung geben.)

Die Buchstaben a) bis d) des ersten Unterabsatzes gelten nicht beim Kauf von Waren zu besonders vorteilhaften Bedingungen von einem Lieferanten, der dabei ist, sein Geschäft definitiv aufzulösen, von Zwangsverwaltern oder Konkursverwaltern, aufgrund einer Übereinkunft mit Gläubigern oder eines ähnlichen Verfahrens gemäß nationalem Recht.

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die oben genannten Ausschlusskriterien nicht auf sie zutreffen, indem sie die in Anhang IV beigefügte „Ehrenwörtliche Erklärung“ ausfüllen und unterzeichnen.

Generell muss der den Zuschlag erhaltende Bieter vor Unterzeichnung des Vertrags innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist außerdem nachweisen, dass die unter den Buchstaben a), b), d) und e) genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn zutreffen. Sofern das den Zuschlag erhaltende Angebot von einem Konsortium vorgelegt wurde und/oder Unterauftragnehmer aufgeführt sind, ist der Nachweis bezüglich der Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt 4 der Leistungsbeschreibung vorzulegen.

Der Nachweis ist in einer der im nachstehenden Abschnitt 16 Absatz 2 beschriebenen Formen zu erbringen.

16.2. Nachweise

- a) Die Vergabestelle akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass auf den Bewerber oder auf den den Zuschlag erhaltenden Bieter keiner der in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) genannten Sachverhalte zutrifft, eine Strafregisterbescheinigung neueren Datums oder in Ermangelung dessen eine gleichwertige aktuelle Bescheinigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- b) Die Vergabestelle akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass auf den Bewerber oder Bieter nicht der in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Sachverhalt zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellte Bescheinigung neueren Datums. Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einem entsprechenden Berufsverband des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt; diese Regelung gilt auch für die übrigen in Abschnitt 16 Absatz 1 genannten Ausschlussfälle.
- c) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Abschnitt 16 Absatz 2 genannten Unterlagen juristische bzw. natürliche Personen, und sofern es die Vergabestelle für erforderlich hält, auch Unternehmensleiter oder Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

16.3. Von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die (sich) zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabestelle für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- c) in einer der nach Abschnitt 16 Absatz 1 zum Ausschluss von diesem Ausschreibungsverfahren führenden Situationen befinden.

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass der in Buchstabe a) genannte Sachverhalt nicht auf sie zutrifft, indem sie das in Anhang IV beigefügte Formular „Ehrenwörtliche Erklärung“ ausfüllen und unterzeichnen.

17. Auswahlkriterien

17.1. Nachweis der Teilnahmeberechtigung

Der Bieter (im Fall eines Konsortiums das federführende Mitglied des Konsortiums) erbringt den Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen über öffentliche Aufträge (Teilnahmeberechtigung) gemäß folgender Kriterien:

- a) Der Bieter nennt den Staat, in dem er seinen Sitz hat oder wohnhaft ist (Anhang Ia), und erbringt die nach einzelstaatlichem Recht geforderten diesbezüglichen Nachweise.
- b) Der Bieter gibt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an (Anhang IIa/IIb).
- c) Der Bieter gibt Namen und Position der Person an, die zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt ist (Anhang Ia).
- d) Der Bieter gibt seine Kontonummer und die Anschrift der Bank an (Beleg mit sämtlichen Bankangaben oder ausgefülltes Standardformular in Anhang III).
- e) Soweit der Bieter eine natürliche Person ist, hat er das Standardformular in Anhang IIc auszufüllen.
- f) Im Fall eines Konsortiums legt das federführende Mitglied des Konsortiums die von ihm und den Konsortiumsmitgliedern unterzeichneten und datierten Erklärungen über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung (Anhang Ib) vor; im Fall der Vergabe von Unteraufträgen legt der Bieter die schriftliche Verpflichtung vor, aus der die Bereitschaft des/der Unterauftragnehmer(s) hervorgeht, die ihm/ihnen vom Bieter vorgeschlagenen Aufgaben anzunehmen.

Die Leistungsfähigkeit des Bieters wird anhand der Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und der Kriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit bewertet:

17.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Für alle Bieter, die an der Ausschreibung teilnehmen, ist die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben.

Um wirtschaftlich und finanziell lebensfähig zu sein, muss ein Bieter Folgendes nachweisen:

- **Liquidität:** Der Bieter muss in der Lage sein, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten erfüllen zu können.
- **Solvenz:** Der Bieter muss in der Lage sein, seine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten erfüllen zu können.
- **Rentabilität:** Der Bieter muss Gewinne erzielen oder zumindest über eine ausreichende Eigenfinanzierungskraft verfügen.

Folglich müssen die Liquidität, Solvenz und Rentabilität des Bieters von der Exekutivagentur bewertet werden.

Der Bieter muss seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, indem er Bilanzen oder Bilanzauszüge sowie Gewinn- und Verlustrechnungen mindestens der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegt, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bieter (im Fall eines Konsortiums das federführende Mitglied des Konsortiums und die Konsortiumsmitglieder) haben auch das Formular „Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ in Anhang VII auszufüllen.

Kann ein Bieter wegen eines von der Exekutivagentur anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer von der Exekutivagentur für zulässig erachteter Belege erbringen. Im Fall öffentlicher Einrichtungen können andere Unterlagen, insbesondere der Haushalt der öffentlichen Einrichtung für das laufende Jahr, für zulässig erachtet werden.

17.2.2.1 Finanzkennzahlen und aussagekräftiger Wert

Die Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters basiert auf den drei nachfolgend definierten Finanzkennzahlen:

Zweck	Indikatoren	Kennzahlen
Liquidität	Aktuelle Liquidität ⁶	<u>Umlaufvermögen (3)</u> ⁷ Geschäfts- und andere Schulden (6)
Rentabilität	Rentabilität ⁸	<u>Bruttobetriebsergebnis (14)</u> Umsatz (7)
Solvenz	Finanzautonomie ⁹	<u>Kapital und Reserven (4)</u> Summe der Passiva (4 + 5 + 6)

Darüber hinaus werden aussagekräftige Werte als Zusatzinformation angegeben („Kennzeichen“).

Zweck	Indikatoren	Kennzahlen
Finanzielle Leistungsfähigkeit	Umsatz-Kennzeichen	Der durchschnittliche Umsatz (7) in den beiden letzten Geschäftsjahren abzüglich <u>geschätzter Höchstbetrag der Dienstleistungen</u> Dauer der erbrachten Dienstleistung in Jahren
	Eigenkapital-Kennzeichen	Kapital und Reserven (4) abzüglich eingebrachtes Kapital (4.1)

⁶ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

⁷ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die in Anhang VII genannten Konten.

⁸ Für das bessere der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre.

⁹ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

17.2.2.2. Schwellenwerte

Entsprechend dem für die obigen Finanzkennzahlen jeweils ermittelten Ergebnis werden folgende Bewertungen vergeben:

Zweck	Indikatoren	Schwach	Ausreichend	Gut
		0	1	2
Liquidität	Aktuelle Liquidität	$i < 1$	$1,00 \leq i \leq 1,25$	$i > 1,25$
Rentabilität	Rentabilität	$i < 0,05$	$0,05 \leq i \leq 0,15$	$i > 0,15$
Solvenz	Finanzautonomie	$i < 0,20$	$0,20 \leq i \leq 0,33$	$i > 0,33$

Kennzeichen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Zweck	Indikatoren	Schwach	Gut
Finanzielle Lebens- und Leistungsfähigkeit	Umsatz-Kennzeichen	$i < 0$	$i \geq 0$
	Eigenkapital-Kennzeichen	$i < 0$	$i \geq 0$

17.2.3 Schlussfolgerung aus den Prüfungen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Finanzbewertung wird auf der Grundlage der obigen Finanzkennzahlen eine Gesamtnote für die Liquidität, die Rentabilität und die Solvenz des Bieters vergeben, die von „gut“ über „ausreichend“ bis „schwach“ reicht.

Erzielt ein Bieter bei der Überprüfung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit einen Gesamtwert von weniger als 3 Punkten aus den vorgenannten Kennzahlen, wird seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit als „schwach“ eingestuft.

Ungeachtet eines Gesamtergebnisses von 3 oder mehr Punkten bei der obigen Analyse der Kennzahlen wird die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Bieters als „schwach“ eingestuft, wenn die aussagekräftigen Werte für das Umsatz- und das Eigenkapital-Kennzeichen jeweils als „schwach“ eingestuft werden.

17.3. Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit

Die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters wird gemäß Abschnitt 17 Absatz 3 Punkt 1 und Abschnitt 17 Absatz 3 Punkt 2 wie folgt bewertet:

17.3.1. Anforderungen

Der Bieter muss folgende Kriterien erfüllen:

- i. Mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich Beratung und Berichterstattung im öffentlichen Gesundheitswesen, einschließlich Tätigkeit auf dem Gebiet der gesundheitliche Ungleichheit;
- ii. Die Fähigkeit, ein Team zusammenzustellen, dessen Mitglieder – wie Gesundheitsspezialisten mit Schwerpunkt gesundheitliche Ungleichheit sowie Statistiker und Sachverständige im Bereich der gesundheitlichen Ungleichheit – über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen. Eines der Mitglieder verfügt über Erfahrung bei der Leitung der Berichterstattung über gesundheitliche Ungleichheit. Eine Kopie eines Berichts wird vorgelegt. Der Leiter des Teams muss über mindestens zehn Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- iii. Der Bieter muss in den vergangenen fünf Jahren mindestens ein Dokument (vorzugsweise mehr) ausgearbeitet haben (oder an dessen Ausarbeitung beteiligt gewesen sein), das eine Analyse der öffentlichen Gesundheit einer Population enthält.

Die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter wird gemäß Abschnitt 2 bewertet und überprüft.

17.3.2. Nachweise

Die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter muss/kann durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- a) die Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers oder des Auftragnehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens sowie insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person/Personen;

Der Bieter hat die Lebensläufe sowie eine zusammenfassende Tabelle der wichtigsten Fachkenntnisse der für die Erbringung der Dienstleistungen zuständigen Personen beizufügen. Eine Liste einschlägiger Veröffentlichungen der Teammitglieder ist ebenfalls beizufügen.

- (b) eine Referenzliste der in den vergangenen fünf Jahren erbrachten/durchgeführten wesentlichen Dienstleistungen/Arbeiten und zwar samt Angaben zu den Auftragswerten, Daten und Empfängern (öffentlich oder privat), einschließlich Kopien der entsprechenden Unterlagen (siehe iii) in Abschnitt 17 Absatz 3 Punkt 1).

TECHNISCHER TEIL

Der technische Vorschlag beschreibt im Detail, wie die in Abschnitt 3 aufgeführten Leistungen vom Bieter erbracht werden.

18. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage nachstehender Kriterien:

a) Technische Bewertungskriterien in der Reihenfolge ihres prozentualen Gewichtungsanteils:

Nr.	Qualitative Zuschlagskriterien	Gewichtung (Höchst- punktzahl)
1.	Verständnis der Vertragsziele und der durchzuführenden Arbeiten	30
2.	Qualität und Relevanz der im Angebot beschriebenen Methode; Glaubwürdigkeit des für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitsplans	30
3.	Effizienz, Qualität und Nützlichkeit der vorgeschlagenen Leistungen	40
<i>Gesamtpunktzahl</i>		100

Die Kriterien im Einzelnen:

1. Der Bieter fügt eine Kurzbeschreibung bei, in der sein Verständnis der wichtigsten Faktoren bei der Messung gesundheitlicher Ungleichheit unter besonderer Berücksichtigung der Lage in der EU dargelegt wird.
2. Der Bieter fügt eine Beschreibung der Methoden bei, einschließlich einer Erläuterung der gegebenenfalls erforderlichen Annahmen und deren Rechtfertigung. Ein Arbeitsplan ist ebenfalls beizufügen.
3. Das Angebot enthält Einzelheiten zu den Leistungen, die der Bieter zur Erfüllung der Leistungsbeschreibung zu erbringen beabsichtigt. Der vorgeschlagene Inhalt der zu erbringenden Leistungen ist ebenfalls in ausreichender Detailliertheit zu beschreiben.

Bei jedem der obigen Kriterien muss ein Schwellenwert von 60 % erreicht werden. Bieter, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, werden ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden auch Angebote, die nicht mindestens 60 der 100 erreichbaren Punkte erzielt haben.

b) Preis

Die Rangfolge der Angebote wird anhand der folgenden Formel ermittelt:

Die Gewichtung von technischer Qualität zu Preis erfolgt im Verhältnis 70:30.

Die Punktzahl in Bezug auf den Preis wird anhand der folgenden Formel ermittelt: (Preis des günstigsten Angebots, das die Kriterien erfüllt/Preis des zu bewertenden Angebots) x 100.

Anschließend werden die Punktzahl für den Preis und die Punktzahl für die Qualität durch Multiplikation ermittelt:

- Punktzahl für die technische Qualität multipliziert mit dem Faktor 0,70
- Punktzahl für das Preisangebot multipliziert mit dem Faktor 0,30.

Die Punktzahl für den Preis und die Punktzahl für die Qualität werden anschließend addiert; das Angebot, für das die höchste Summe errechnet wird, erhält den Zuschlag.

FINANZIELLER TEIL

19. Finanzieller Teil

Die Preise sind entsprechend dem Standardmuster in Anhang V anzugeben.